Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) sowie §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 12.02.2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühren

1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

2) Für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, wird die zu entrichtende Vergütung nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

§ 2 - Gebührenpflichtiger

1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 4 - Fälligkeit der Gebühren

1) Die Heranziehung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Gebührenfestsetzung

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätten	
	a) Je Grabstelle für Personen über 5 Jahren für 25 Jahre	840,00 €
	b) Je Grabstelle für Personen bis zu 5 Jahren für 20 Jahre	420,00 €
2.	Pflegeleichte Rasen-Reihengrabstätten	
	Je Grabstelle für 25 Jahre	1.500,00 €
	Für die gemäß der Friedhofssatzung erforderliche Steinplatte sind der Stadt Elze zudem die anfallenden Kosten zu erstatten.	
3.	Wahlgrabstätten	
	a) Je Grabstelle für 25 Jahre	1.000,00 €
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	40,00 €
4.	Urnenreihengrabstätten	
	Je Grabstelle für 20 Jahre	280,00 €
5.	Pflegeleichte Rasen-Urnenreihengrabstätten	
	Je Grabstelle für 20 Jahre	1.100,00 €
	Für die gemäß der Friedhofssatzung erforderliche Steinplatte sind der Stadt Elze zudem die anfallenden Kosten zu erstatten.	

6.	Anonyme Urnenreihengrabstätten Je Grabstelle für 20 Jahre	1.300,00 €
7.	Urnenwahlgrabstätten	
	a) Je Grabstelle für 20 Jahre	420,00 €
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	21,00 €
8.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 23 Abs. 6 der Friedhofsordnung: Eine Gebühr gemäß Nr. 3b) zur Anpassung an die Ruhezeit.	
II.	**Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle**	**85,00 €**
III.	**Gebühr für die Beisetzung**	
	Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:	
1.	für die Erdbestattung:	400,00 €
2.	für die Urnenbestattung	220,00 €
IV.	**Gebühren für die Genehmigung, der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen**	
a)	für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen (einschl. liegender Grabmale)	60,00 €
b)	für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	60,00 €
c)	für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	2,40 €
V.	**Sonstige Gebühren** Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr (gilt nur für Erbbegräbnisstätten)	30,00 €

§ 6 - Klageerhebung

Gegen die Festsetzung der Gebühren kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Durch die Klage wird die Verpflichtung zu Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Elze vom 18.07.2006 außer Kraft.

Elze, 12.02.2025

STADT ELZE
Der Bürgermeister

STADT ELZE -2-